



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
– Dienstsitz Berlin – 11055 Berlin

Ariane Kari

Beauftragte der Bundesregierung
für Tierschutz

HAUSANSCHRIFT	Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TELEFON	+49 30 18 529-4912
E-MAIL	bundestierschutzbeauftragte@bmel.bund.de
DATUM	9. Dezember 2024

Ausschließlich per E-Mail

Tierschutz in Wahlprogrammen für die Bundestagswahl 2025 – Empfehlungen der Bundestierschutzbeauftragten –

Sehr geehrte Damen und Herren,

Tierschutz ist seit 2002 als Staatsziel im Grundgesetz verankert, was seine herausragende Bedeutung für unseren Bundesstaat hervorhebt. Zudem wünschen sich die Wählenden nachweislich eine bessere Tierschutzsituation in Deutschland, was auch rechtliche Änderungen umfasst.¹ Um dem Staatsziel und dem damit einhergehendem Optimierungsgebot fortwährend gerecht zu werden und dem Willen der Wählenden zu entsprechen, bedarf es politischer Entscheidungen für den Tierschutz.

Als erste Unabhängige Beauftragte für Tierschutz ist es mir daher ein großes Anliegen, alle demokratischen Parteien bei der Vorbereitung ihrer Wahlprogramme für die vorgezogene Bundestagswahl im Februar 2025 in Bezug auf Tierschutzthemen zu unterstützen. Als Fachtierärztin für Öffentliches Veterinärwesen und Fachtierärztin für Tierschutz kenne ich die relevanten regulatorischen Hebel, die es braucht, um den Tierschutz im Land zu stärken. Mit

¹ siehe etwa Ernährungsreport 2024: <https://www.bmel.de/DE/themen/ernaehrung/ernaehrungsreport2024.html>; Forsa-Umfrage 2024: f24.0304.xlsx; Eurobarometer 2023: <https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/2996> und weitere.

dieser Motivation habe ich das vorliegende Papier erarbeitet, das wesentliche tierschutzpolitische Ziele prägnant zusammenfasst.

Für Details zu den einzelnen Punkten verweise ich gerne auf die Stellungnahmen, die ich während meiner bisherigen Amtszeit erarbeitet und auf meiner Homepage² veröffentlicht habe. Gerne stehe ich auch für einen direkten Austausch zur Verfügung.

gez. A. Kari

Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Tierschutz

² Homepage der Bundestierschutzbeauftragten:
https://www.bmel.de/DE/ministerium/organisation/tierschutzbeauftragte/tiersschutzbeauftragte_node.html mit detaillierten Stellungnahmen zu relevanten Tierschutzthemen.

Inhalt

DRÄNGENDER HANDLUNGSBEDARF FÜR DIE TIERHALTUNG.....	1
Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Tierhaltungssysteme und Zubehör.....	1
Verkaufsverbot tierschutzwidriger Haltungssysteme und Ausrüstungsgegenstände.....	1
Etablierung von Sachkundenachweisen für die Haltung von Tieren	1
Fortbildungsgebot für gewerbsmäßige wie landwirtschaftliche Tierhaltung	2
Einführung eines Betreuungsschlüssels zur Tierhaltung	2
Verordnungsermächtigung und Umsetzung einer Verordnung zur Regelung der betrieblichen Eigenkontrollen	2
Implementierung einer Tiergesundheitsdatenbank	3
Tierschutzwidrige Haltungsformen ausnahmslos beenden	3
Ausstieg aus nicht-kurativen Eingriffen	3
Erlass einer Tierschutz-Heimtierverordnung.....	4
Maßnahmen zur tierschutzgerechten Populationskontrolle freilebender Katzen (Katzenkastrationsgebot)	5
Zum Umgang mit in Zirkussen gehaltenen Tieren	5
Verbot der Pelztierhaltung.....	5
Gewinnungs- und Anwendungsverbot von PMSG	6
DRÄNGENDER HANDLUNGSBEDARF FÜR DEN TIERHANDEL	6
Schutz von Tieren vor dem Export in Tierschutz-Hochrisikostaatn	6
Maßnahmen zur besseren Kontrollierbarkeit des Onlinehandels mit Tieren.....	6
Verkaufsverbot lebender Tiere auf öffentlichen Plätzen.....	7
Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen.....	7
SCHUTZ VON TIEREN VOR QUALZUCHT	7
DRÄNGENDER HANDLUNGSBEDARF IN BEZUG AUF DIE TIERTÖTUNG.....	8
Verpflichtende Videoüberwachung von tierschutzsensiblen Bereichen auf Schlachthöfen.....	8
Bessere Arbeitsbedingungen für Schlachthofpersonal.....	8
Verbot des betäubungslosen Schlachtens	8
Ausweitung der Betäubungspflicht vor der Schlachtung auf Kopffüßer und Zehenfußkrebse	9
Sachkundenachweise zur gewerblichen Betäubung und Tötung von Fischen.....	9
Abkehr von der CO ₂ -Betäubung und Förderung alternativer Betäubungsmittel.....	9
Schutz hochträchtiger Ziegen, Schafe und deren Feten vor der Schlachtung.....	10
Überwachung von Verarbeitungsbetrieben Tierischer Nebenprodukte (VTN-Betriebe) durch Veterinärämter	10
Verbot der Abgabe von lebenden Kopffüßern und Zehnfußkrebse	10

DRÄNGENDER HANDLUNGSBEDARF FÜR DEN TIERVERSUCHSBEREICH.....	10
Abkehr von schwerstbelastenden Tierversuchen	11
Novellierung des Versuchstierrechts	11
DRÄNGENDER HANDLUNGSBEDARF IM UMGANG MIT NICHT IN MENSCHLICHER OBHUT	
GEHALTENER TIERE	11
Schutz von Wildtieren vor Verletzungen und Tod durch Mahd	11
Schutz von Wild- (und Haus-)Tieren vor Feuerwerk	11
Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Jagd	12
Schutz von Stadttauben	12
DRÄNGENDER HANDLUNGSBEDARF ZUR VEREINHEITLICHUNG DES TIERSCHUTZVOLLZUGS	12
Gesetzliche Mindestanforderungen für bisher unberücksichtigte Tierarten und -gruppen	12
Überarbeitung der Vorgaben über erlaubnispflichtige Tätigkeiten nach § 11 TierSchG.....	13
Implementierung einer Datenbank über Personen mit Tierhaltungs- und Betreuungsverboten.....	13
Effizientere Kontrollen von Tierbörsen.....	13
Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe.....	14
Konkretisierung der Kontrollpflichten	14
Aktualisierung von BMEL-Tierschutz-Gutachten/Leitlinien und Verwaltungsvorschriften	14
DRÄNGENDER HANDLUNGSBEDARF IN BEZUG AUF DIE VERFOLGUNG VON TIERQUÄLEREI.....	15
Tierschutzstraftaten konsequent verfolgen.....	15
Überführung der Straftatbestände im Tierschutzgesetz in das allgemeine Strafrecht	15
Aufnahme von Tieren in § 131 StGB	15
Ausgestaltung des Ordnungsrechtes	15
INSTITUTIONELLE STÄRKUNG DES TIERSCHUTZES	15
Amt einer Unabhängigen Bundestierschutzbeauftragten	16
Verbandsklagerecht für bundesweit anerkannte Tierschutzverbände	16
Qualzuchtkommission	16
Institut für Tierschutzrecht.....	16



DRÄNGENDER HANDLUNGSBEDARF FÜR DIE TIERHALTUNG

Im Bereich der Tierhaltung sind folgende dringende rechtliche Änderungen notwendig:

Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Tierhaltungssysteme und Zubehör

Bisher gibt es keine Vorgaben, die Unternehmen verpflichten, nur solche Tierhaltungssysteme und Zubehör zum Verkauf anzubieten, die den Anforderungen des Tierschutzrechtes entsprechen. Ein obligatorisches Prüf- und Zulassungsverfahren würde den Tierschutz in Deutschland durch mehr Rechts- und Planungssicherheit für Tierhaltende und zur Entlastung der Veterinärvollzugsbehörden entscheidend voranbringen.

Verkaufsverbot tierschutzwidriger Haltungssysteme und Ausrüstungsgegenstände

Das Anbieten von per se tierschutzwidrigen Haltungssystemen und Ausrüstungsgegenständen ist derzeit nicht untersagt. So werden gegenwärtig online oder im Einzelhandel Gegenstände verkauft, die zu massivem Tierleid führen (als Beispiele für den Heimtierbereich seien hier Hamsterkugeln, die einen „ausbruchssicheren Auslauf“ der Tiere bieten sollen, oder per se ungeeignete Käfige oder Geschirre und Leinen für Kleinsäuger genannt). Ein Verkaufsverbot – insbesondere mit einem vorgeschalteten Prüf- und Zulassungsverfahren – würde den Markt dieser Produkte im Sinne des Tierschutzes positiv beeinflussen.

Eine Kombination aus einem Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Tierhaltungssysteme und Zubehör und entsprechendem Verbot bei ohnehin vorliegender Tierschutzwidrigkeit würde somit für prophylaktisch gelebten Tierschutz stehen.

Etablierung von Sachkundenachweisen für die Haltung von Tieren

Tierhaltende müssen gemäß Tierschutzgesetz (TierSchG) sachkundig sein, doch nur für wenige Gruppen von Tierhaltenden bestehen Nachweispflichten der Sachkunde. Diese sind in anderen Rechtsgebieten jedoch ein erprobtes Mittel, die Einhaltung von Sachkundepflichten zu stärken und Schutzgüter vor Beeinträchtigungen zu bewahren (bspw. zum Bedienen von Gabelstaplern, zum Angeln, zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln). Für die Etablierung von Sachkundenachweisen ist von Vorteil, auf schon bestehende Konzepte zurückzugreifen und

darauf aufzubauen sowie Dritte damit zu beauftragen. Die Nachweispflichten sollten für private, gewerbsmäßige wie landwirtschaftliche Tierhaltungen bestehen. Der Ausbau von Sachkundenachweisen ist ein wichtiger Baustein des prophylaktischen Tierschutzes.

Fortbildungsgebot für gewerbsmäßige wie landwirtschaftliche Tierhaltung

Fortbildungsgebote sind aus anderen Kammerberufen (Tiermedizin, Humanmedizin) bekannt. Im Bereich der Landwirtschaft besteht derzeit eine Fortbildungspflicht im Zusammenhang mit dem Erwerb der Pflanzenschutzkunde. Eine Fortbildungspflicht über aktuelle Erkenntnisse des Tierschutzes in Bezug auf Haltung und Transport ist hingegen nicht verankert. Insbesondere vor dem Hintergrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Schutz von Tieren, aber auch aufgrund bestehender tierschutzwidriger Haltungsformen und prophylaktischer Amputationen an landwirtschaftlich gehaltenen Tieren, würde ein Fortbildungsgebot eine fortwährende Verbesserung der landwirtschaftlichen Tierhaltung erreichen.

Einführung eines Betreuungsschlüssels zur Tierhaltung

Insbesondere im Bereich der Landwirtschaft wird die Gesundheit von teilweise sehr vielen Tieren verantwortet. Die Vorgaben des Tierschutzgesetzes gelten für jedes Einzeltier. Um die Einhaltung der Vorgaben entsprechend für jedes Individuum umsetzen zu können, muss ausreichend sachkundiges Betreuungspersonal verfügbar sein. Eine Festlegung von Betreuungsschlüsseln für Tierhaltungen würde den Tierschutz daher maßgeblich verbessern. Dies ist bisher nur bei Hundezuchten berücksichtigt und fehlt für den landwirtschaftlichen Bereich gänzlich.

Verordnungsermächtigung und Umsetzung einer Verordnung zur Regelung der betrieblichen Eigenkontrollen

Wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, ist verpflichtet, die Einhaltung der Tierhaltenorm (§ 2 TierSchG) mithilfe betrieblicher Eigenkontrollen sicherzustellen (siehe § 11 Abs. 8 TierSchG). Um dabei einheitliche Standards zu erreichen, sollte das TierSchG um eine Verordnungsermächtigung für den Erlass einer Verordnung, die nähere Regelungen zu Anforderungen der betrieblichen Eigenkontrollen enthält, ergänzt werden. Dies erhöht nicht nur die Effizienz der Eigenkontrolle, sondern auch der der Exekutive und führt zudem auch zur Rechtssicherheit des Normadressaten, also der Landwirtinnen und Landwirte.

Implementierung einer Tiergesundheitsdatenbank

Es besteht tierschutzfachliche Einigkeit, dass eine flächendeckende Datenbank über Tiergesundheitsdaten benötigt wird, um risikoorientierte Kontrollen nach § 16 Abs. 1 S. 3 TierSchG sicherzustellen und Tierhaltungen im Sinne des prophylaktischen Tierschutzes zu verbessern, indem frühzeitig eine Verschlechterung der Tiergesundheitsdaten detektiert werden und somit ein schnelles Handeln ermöglicht werden kann.³

Tierschutzwidrige Haltungsformen ausnahmslos beenden

Dazu zählen insbesondere

- Vollspaltenbodenhaltung,*
- Käfighaltung,*
- Anbindehaltung.*

In Zusammenhang mit der Käfighaltung soll hervorgehoben werden, dass im Rahmen der EU-Initiative „end the cage age“ knapp 1,4 Millionen EU-Bürgerinnen und Bürger ihre Ablehnung gegenüber dieser Haltungsform zum Ausdruck gebracht haben.⁴

Ausstieg aus nicht-kurativen Eingriffen

Aus Tierschutzsicht sollten Amputationen nur nach tierärztlicher Indikation und unter Betäubung durchgeführt werden. Derzeit werden nicht-kurative Amputationen an Tieren routinemäßig vorgenommen, um sie an ungeeignete Haltungssysteme anzupassen, den Geschmack ihres Fleisches zu beeinflussen oder weil sie jagdlich genutzt werden. Für einige Amputationen ist derzeit überdies eine betäubungslose Durchführung zulässig. Eine umfassende Reformierung der §§ 5 und 6 TierSchG auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse ist daher dringend notwendig. Dazu gehört zum Beispiel neben dem Verbot des Kupierens von Lämmerschwänzen nach einer angemessenen Übergangsfrist explizit auch das ausnahmslose Verbot des Kupierens von Hunden, die zum jagdlichen Einsatz geführt werden. Es liegen umfangreiche tiermedizinische Kenntnisse darüber vor, dass eine Amputation der Ruten von

³ siehe etwa Wissenschaftlicher Beirat Agrarpolitik beim BMEL: https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ministerium/Beiraete/agrarpolitik/GutachtenNutztierhaltung.html mit weiteren Ausführungen.

⁴ European Citizens' Initiative: https://citizens-initiative.europa.eu/initiatives/details/2018/000004/end-cage-age_en als Aufruf zur EU-weiten Beendigung der Käfighaltung.

Jagdhunden dem Tierschutz widerspricht. Das Enthornen von Kälbern ist mindestens unter ein Betäubungsgebot zu stellen.

Erlass einer Tierschutz-Heimtierverordnung

Im Bereich der privaten Tierhaltung gibt es mit Ausnahme der Tierschutz-Hundeverordnung keine Rechtsvorschrift, die Mindestanforderungen an die Haltung von Heimtieren konkretisiert. Eine solche Vorschrift würde zu einer massiven Verbesserung des Tierschutzes in Deutschland beitragen: Private Haushalte werden nicht regelhaft durch Veterinärbehörden kontrolliert. Zugleich ist jedoch wissenschaftlich belegt, dass Haltungsmängel eine relevante Ursache von Erkrankungen⁵ von Heimtieren darstellen und diese zum Großteil auf Unkenntnis basieren⁶. Darüber hinaus hat der rechtschaffene Tierhaltende keinen leichten Zugang zu Informationen über Mindestanforderungen, um sein Heimtier verhaltensgerecht unterzubringen. Rechtliche Mindestanforderungen würden somit Rechtssicherheit für Tierhaltende bringen. Der Erlass einer Heimtierverordnung wird zudem von den Veterinärbehörden gewünscht⁷, weil sie eine Vollzugserleichterung wäre und zu einer Vereinheitlichung des Veterinärvollzuges beitragen würde.

Da die Ausgestaltung einer Heimtierverordnung unweigerlich die Frage aufwirft, ob die tiergerechte Haltung einer bestimmten Tierart abstrakt möglich ist, erscheint es an dieser Stelle sachgerecht, diese mit einer sogenannten Positivliste zu verknüpfen. Denn nur wenn die Haltungsanforderungen bekannt und – zumindest theoretisch – umsetzbar sind, kann das „Wie“ der Tierhaltung geregelt werden.

Falls keine Regelungen für die Haltung von Katzen in einer Heimtierverordnung erfolgen oder der Handlungsbedarf für den gesamten Heimtierbereich politisch nicht realisierbar ist, hier der Verweis, dass Katzen mit über 15 Mio. Tieren die meistgehaltene Tierart in deutschen

⁵ Wöhr, Heidrich & Erhard (2022). Ein Plädoyer für die (Klein-)Säugerhaltung in Deutschland: Tierschutzrechtliche Stellungnahme und Maßnahmenkatalog. *Deutsches Tierärzteblatt (70)* 8, 1024-1031.

⁶ Dierßen, L., Schaubmar, A. R. & Krämer, S. (2023). Amtstierärztinnen und Amtstierärzte kritisieren Rechtsunsicherheit: Exekutive fordert gesetzliche Mindestanforderungen an Tierhaltungen. *Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle(30)*3, 134–139.

⁷ Dierßen, L., Schaubmar, A. R. & Krämer, S. (2023). Amtstierärztinnen und Amtstierärzte kritisieren Rechtsunsicherheit: Exekutive fordert gesetzliche Mindestanforderungen an Tierhaltungen. *Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle (30)* 3, 134–139.

Haushalten sind. Mit rechtlichen Mindestanforderungen für diese Tierart könnte begonnen werden, also mit einer Tierschutz-Katzenverordnung.

Maßnahmen zur tierschutzgerechten Populationskontrolle freilebender Katzen

(Katzenkastrationsgebot)

Die Population von verwilderten Hauskatzen geht mit Tierleid durch Fehl- und Mangelernährung sowie fehlender tierärztlicher Versorgung einher und bleibt für die Meisten im Verborgenen, da die Tiere menschen scheu sowie dämmerungs- und nachtaktiv sind. Eine geeignete Maßnahme zur mittel- bis langfristigen Verringerung der Population freilebender Katzen ist eine verpflichtende Kastration von Freigängerkatzen (gehaltene Katzen mit Zugang zu Freigang). Nichtkastrierte Freigängerkatzen führen regelmäßig dazu, dass Populationen von verwilderten Hauskatzen sich vergrößern und konterkarieren so bereits bestehende Maßnahmen zur Populationskontrolle (wie Katzenkastrationsaktionen).

Zum Umgang mit in Zirkussen gehaltenen Tieren

Viele Tierarten können im fahrenden Betrieb nicht verhaltensgerecht untergebracht werden. Auch die Vorführung von Tieren in der Manege und die dazu notwendige Vorbereitung steht aus Tierschutzsicht in Frage. Beides trifft in besonderem Maße auf Wildtiere zu. Diese Erkenntnis ist in der breiten Öffentlichkeit angekommen, weshalb der deutlich überwiegende Teil der Zirkusbetriebe mittlerweile auf die Vorführung von Wildtieren in Zirkussen verzichtet. Ein umfassendes Verbot von Wildtieren in Zirkussen (inklusive Nachzucht- und Nachstellverbot) nach dem Vorbild vieler anderer europäischer Staaten ist daher mindestens die folgerichtige Konsequenz. In einer sogenannten Positivliste könnten die Tierarten gelistet werden, die weiterhin mitgeführt werden dürfen.

Verbot der Pelztierhaltung

Die EU-Bürgerinnen und Bürger, allen voran die Deutschen, lehnen die Pelztierhaltung ab.⁸ Auf Grund des im Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes formulierten Erlaubnisvorbehaltes zur Pelztierhaltung und entsprechend formulierten Anforderungen an die Haltung von Pelztieren,

⁸ Europäische Bürgerinitiative „Fur Free Europe (Pelzfreies Europa)“: https://citizens-initiative.europa.eu/initiatives/details/2022/000002_de mit fast 520.000 deutsche Unterschriften. EU-weit haben über 1,5 Mio. Menschen ihre Unterstützung bekundet.

die keine wirtschaftliche Produktion von Pelzen in Deutschland möglich erscheinen lassen, gibt es in Deutschland derzeit keine Betriebe, die Pelztiere zur Pelzgewinnung halten. Ein vollständiges Verbot existiert derzeit noch nicht, sodass es nicht ausgeschlossen ist, dass Pelztierfarmen in Deutschland erneut betrieben werden.

Gewinnungs- und Anwendungsverbot von PMSG

PMSG, auch eCG genannt, ist ein Hormon, das im Ausland aus Blut trächtiger Stuten gewonnen wird und für die Synchronisation des Zyklusgeschehens weiblicher Mäuse im Versuchstierbereich sowie Sauen im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung nach Deutschland importiert wird. In der Vergangenheit wurde PMSG auch in Deutschland produziert. Sowohl die Gewinnung als auch der Einsatz des Hormons gehen mit vielfältigen Tierschutzproblemen einher (betreffend die Art der Blutabnahme selbst, die Blutmenge, Aborte der Stuten, physische und psychische Überlastung der Sauen und Mäuse durch verkürzte Abstände der Trächtigkeiten, gesteigerte Wurfgrößen mit nicht-vitalen Ferkeln). Alternativen zur Zyklussteuerung (Licht- und Fütterungszyklen, Eberkontakt, synthetisch hergestellte Wirkstoffe) sind möglich. Ein umfassendes Gewinnungs- und Anwendungsverbot von PMSG würden den Tierschutz stärken.

DRÄNGENDER HANDLUNGSBEDARF FÜR DEN TIERHANDEL

Im Bereich des Tierhandels liegt folgender dringender regulatorischer Handlungsbedarf vor:

Schutz von Tieren vor dem Export in Tierschutz-Hochrisikostaaten

Ein immer wieder im Fokus der Öffentlichkeit stehendes gravierendes Tierschutzproblem stellen die Transporte von Rindern, Schafen und Ziegen in sog. Tierschutz-Hochrisikostaaten dar. Bereits der lange Transport geht mit erheblichen Leiden für die betroffenen Tiere einher. Zudem ist nicht sichergestellt, dass die tierschutzrechtlichen Bestimmungen konsequent eingehalten werden (können). Nach Ankunft im Zielland werden die Tiere – auch sogenannte Zuchttiere – außerdem (regelmäßig bereits kurze Zeit nach Ankunft) unter tierschutzwidrigen Bedingungen betäubungslos getötet. Ein nationales Exportverbot lebender Tiere in Tierschutz-Hochrisikostaaten ist überfällig.

Maßnahmen zur besseren Kontrollierbarkeit des Onlinehandels mit Tieren

Dazu zählt eine verpflichtende Identitätsüberprüfung von Personen, die online Tiere zum Verkauf anbieten. Die Identitätsüberprüfung sollte obligatorisch für Verkäuferinnen und

Verkäufer von Wirbeltieren wie wirbellosen Tieren gelten. Auch notwendig ist die Implementierung einer Zentralen Recherchestelle für den Onlinehandel.

Verkaufsverbot lebender Tiere auf öffentlichen Plätzen

Ein vollständiges Verkaufsverbot lebender Tiere auf öffentlichen Plätzen ist ein entscheidender Faktor für die Erleichterung des Vollzuges und zusätzlich im Sinne des Verbraucherschutzes. Bisher werden potentielle Käuferinnen und Käufer regelmäßig durch den illegalen Welpenhandel getäuscht: Bei dem Verkauf der meist kranken und zu jungen Tiere wird eine private Abgabe vorgetäuscht. Durch ein Verkaufsverbot auf öffentlichen Plätzen ist eine erleichterte Rückverfolgbarkeit zum Verkaufenden gegeben und Verbraucherinnen und Verbraucher können illegale Angebote leichter erkennen. Dieses sollte sowohl private als auch gewerbsmäßige Tierabgaben betreffen, damit Veterinärbehörden bei bestehendem Verdacht eines bandenartigen Handels („Wühltischwelpen“) nicht in der Nachweispflicht eines erwerbsmäßigen Handelns stehen. Zudem ist ein solches Verbot auch für Privatabgaben verhältnismäßig, insbesondere, weil rechtschaffene Tierabgaben von Heimtieren nicht an öffentlichen Plätzen stattfinden.

Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen

Eine verpflichtende Registrierung von Hunden und Katzen hat eine Vielzahl von Vorteilen für den Tierschutz: Sie ermöglicht eine erleichterte Rückführung entlaufender Tiere zu ihren Tierhaltenden und entlastet damit die Tierheime, sie wirkt dem Aussetzen von Tieren entgegen und sie ist eine Voraussetzung für die Eindämmung des illegalen (Online-)Handels mit Tieren. Damit Hunde und Katzen verpflichtend registriert werden können, müssen sie gekennzeichnet sein.

SCHUTZ VON TIEREN VOR QUALZUCHT

Qualzucht betrifft sowohl Tierarten, die zu privaten Zwecken gehalten werden als auch Tierarten, die üblicherweise im Bereich der landwirtschaftlichen Tierhaltung gehalten werden und ist eines der dringendsten Tierschutzprobleme. Die Wissenschaft sowie die breite Öffentlichkeit sind sich einig, dass messbare Fortschritte bei der Abkehr von Qualzucht geboten sind, die letztlich auch durch das Optimierungsgebot des Art. 20a GG gefordert werden. Hierzu sollten beispielsweise zuchtbedingte Defekte rechtssicher definiert und gelistet werden mit der

Möglichkeit, diese an neue wissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen. Auch sollten Schaustellungs- und Werbeverbote qualgezüchteter Tiere und eine Anzeigepflicht von Tierschauen, Tieraustellungen oder Vergleichbares rechtlich verankert werden. Zudem sind Regelungen bezüglich Ein- und Ausfuhrverbote, Haltungs- und Handelsverbote qualgezüchteter Tiere zu prüfen und eine Qualzuchtkommission zu berufen, um neuen wissenschaftliche Kenntnisse gewahrt zu werden und Handlungsleitfäden sowohl für Züchtende als auch für Veterinärämter zu erstellen.

DRÄNGENDER HANDLUNGSBEDARF IN BEZUG AUF DIE TIERTÖTUNG

Im Bereich der Tötung von Tieren sind folgende Defizite vordergründig anzugehen:

Verpflichtende Videoüberwachung von tierschutzsensiblen Bereichen auf Schlachthöfen

Eine kameragestützte Überwachung in tierschutzsensiblen Bereichen von Schlachthöfen ist aus Tierschutzsicht unabhängig der Betriebsgröße dringend notwendig. Das Videomaterial dient dazu die Vollzugsbehörden bei ihren Kontrollen zu unterstützen, sollte gleichermaßen aber auch Eingang in die Eigenkontrollen der Schlachthofbetriebe finden, um bspw. Mitarbeitende zu schulen.

Bessere Arbeitsbedingungen für Schlachthofpersonal

Der Compassion fatigue, also der Mitleidsmüdigkeit, ist als ein ernstzunehmendes Problem, insbesondere im Umgang mit einer Vielzahl an Tieren, zu begegnen. Arbeitsvorgänge, die mit Interaktionen an lebenden Tieren einhergehen, sollten beispielsweise nicht mittels Stückprämien entlohnt werden. Durch die Zahlung von Akkordlöhnen entsteht ein erheblicher Zeitdruck auf Arbeitskräfte, der sich regelmäßig negativ auf den Umgang mit den Tieren auswirkt; insbesondere werden unzureichende Betäubungen und tierschutzwidriges Verhalten beim Zutrieb begünstigt. Diese Form der Entlohnung ist mit dem Gebot, die Schmerzen und Leiden der Tiere bei der Schlachtung so weit wie möglich zu begrenzen, nach hiesiger Sicht nicht vereinbar. Auch mit Blick auf § 3 S. 1 Fahrpersonalgesetz wäre eine entsprechende gesetzliche Regelung möglich.

Verbot des betäubungslosen Schlachtens

Es ist wissenschaftlich hinreichend belegt, dass Tiere während des betäubungslosen Schlachtens länger anhaltende erhebliche Schmerzen und Leiden erfahren. Mit Blick auf die Möglichkeit der

schon vielfach angewendeten Elektrokurzzeitbetäubung und auf das grundrechtlich verankerte Staatsziel Tierschutz sollte die bisher bestehende Ausnahmemöglichkeit zum betäubungslosen Schlachten ersatzlos gestrichen werden.

Ausweitung der Betäubungspflicht vor der Schlachtung auf Kopffüßer und Zehenfußkrebse

Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass Kopffüßer und Zehenfußkrebse ebenso wie Wirbeltiere Schmerzen und Leiden empfinden. Deswegen verdienen auch diese Tiere den Schutz vor Schmerzen und Leiden während der Schlachtung durch eine Betäubung, die bisher nicht vorgeschrieben ist – sie werden für den menschlichen Verzehr ohne Betäubung etwa durch Kochen in Wasser getötet.

Sachkundenachweise zur gewerblichen Betäubung und Tötung von Fischen

Auch aufgrund der wissenschaftlich abgesicherten Schmerz- und Leidensfähigkeit von Fischen gibt es keinen tierschutzfachlichen Grund, die auf vertretbare Erleichterungen hinsichtlich der Nachweispflichten bei der gewerblichen Betäubung und Töten von Fischen schließen lassen. Derzeit benötigen Personen, die berufsmäßig Fische töten, keinen Sachkundenachweis (§ 4 Abs. 1a S. 3 TierSchG), sondern lediglich deren Aufsichtsperson.

Abkehr von der CO₂-Betäubung und Förderung alternativer Betäubungsmittel

Bei Schweinen und Geflügel wird zur Betäubung vor der Tötung CO₂ eingesetzt. Vor Eintritt der Betäubungswirkung führt das Einatmen von CO₂ als aversives Gas zu erheblichen Schmerzen durch Schleimhautreizung und aufgrund des Erstickungsgefühls zu erheblichen Leiden. Durch europarechtliche Vorgaben kann die CO₂-Betäubung derzeit national nicht verboten werden. Obwohl bei den vorliegenden Empfehlungen der Schwerpunkt bei regulatorischen Handlungsmöglichkeiten liegt, soll wegen der besonderen Tierschutzrelevanz der CO₂-Betäubung an dieser Stelle Folgendes hervorgehoben werden: Betriebe die beispielsweise nicht-aversive Gase wie Stickstoff oder Argon bzw. Gasgemische zur Betäubung einsetzen (wollen), die aus tierschutzfachlicher Sicht zu bevorzugen sind, sollten dabei bestmöglich unterstützt werden. Auch Forschung auf dem Gebiet alternativer Betäubungsmöglichkeiten sollte gefördert werden.

Schutz hochträchtiger Ziegen, Schafe und deren Feten vor der Schlachtung

Bisher ist es erlaubt, hochträchtige Schafe und Ziegen zum Zweck der Schlachtung abzugeben. Bei der Schlachtung hochträchtiger Tiere versterben die Feten einen qualvollen Erstickungstod. Aus veterinärmedizinischer Sicht ist eine Feststellung der Trächtigkeit auch bei kleinen Wiederkäuern möglich und erfolgt in vielen Betrieben im Sinne der guten fachlichen Praxis regelmäßig. Ein Verbot hochträchtige Ziegen und Schafe zur Schlachtung abzugeben – kongruent zu dem Verbot hochträchtige Rinder zur Schlachtung abzugeben – sollte daher zeitnah umgesetzt werden.

Überwachung von Verarbeitungsbetrieben Tierischer Nebenprodukte (VTN-Betriebe) durch Veterinärämter

Derzeit lässt das TierSchG keine tierschutzrechtlichen Kontrollen von VTN-Betrieben zu. So werden Tiere, die notgetötet wurden oder verendet sind und in den VTN-Betrieben angeliefert werden, nicht routinemäßig auf mögliche tierschutzrelevante Befunde untersucht. Studien zeigen jedoch, dass Befunde bei den in den VTN-Betrieben angelieferten Tieren wichtige Rückschlüsse auf mögliche tierschutzwidrige Haltungsbedingungen in den Herkunftsbetrieben zulassen. Über die dringend notwendige rechtliche Implementierung der Möglichkeit dieser Tierschutzkontrollen hinaus, sollten VTN-Betriebe unter die allgemeine Aufsichtspflicht nach § 16 TierSchG gestellt werden, auch um eine entscheidende Verbesserung hinsichtlich risikoorientierter Kontrollen zu bewirken (siehe auch die oben angeführte dringend notwendige Implementierung einer Tiergesundheitsdatenbank).

Verbot der Abgabe von lebenden Kopffüßern und Zehnfußkrebse

Gemäß § 9 Abs. 3 TierSchSchlV dürfen keine lebenden Fische an Endverbrauchende abgegeben werden. Diese Vorschrift ist aus Tierschutzsicht zu befürworten und hat prophylaktischen Charakter. Deshalb sollte das Verbot auf die Abgabe lebender Kopffüßer und Zehnfußkrebse erweitert werden.

DRÄNGENDER HANDLUNGSBEDARF FÜR DEN TIERVERSUCHSBEREICH

Im Bereich der Tierversuche sind folgende dringende rechtlichen Änderungen notwendig:

Abkehr von schwerstbelastenden Tierversuchen

Auf europäischer Ebene wird den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Durchführung schwerstbelastender Tierversuche zu untersagen. Aus Tierschutzsicht ist eklatant, dass Deutschland von dieser Ausnahme bisher kein Gebrauch gemacht hat. Daher sollten schwerstbelastende Tierversuche schnellstmöglich verboten werden.

Novellierung des Versuchstierrechts

Zur Gewährleistung einer Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie Nr. 2010/63 ist eine Reformierung der tierversuchsrechtlichen Vorschriften unumgänglich und sollte zeitnah angegangen werden.

DRÄNGENDER HANDLUNGSBEDARF IM UMGANG MIT NICHT IN MENSCHLICHER OBHUT GEHALTENER TIERE

Im Bereich nicht in menschlicher Obhut gehaltener Tiere sind folgende dringende rechtliche Änderungen notwendig:

Schutz von Wildtieren vor Verletzungen und Tod durch Mahd

Immer häufiger sind Mähroboter in Gärten im Einsatz, die Wildtiere wie Igel oder Amphibien verstümmeln oder gar töten. Auch der Schutz von Wildtieren zur Mahd auf landwirtschaftlichen Flächen wird nicht immer ausreichend beachtet. Es sind daher dringend Regelungen zu treffen, die diesem Tierschutzproblem entgegen, wie ein Mähverbot während der Dämmerung und bei Dunkelheit, es sei denn, es werden Geräte eingesetzt, die nachweislich keine Schmerzen, Leiden oder Schäden an Wirbeltieren verursachen.

Schutz von Wild- (und Haus-)Tieren vor Feuerwerk

Den Kommunen sollte durch gesetzliche Änderungen in der Sprengstoffverordnung ermöglicht werden, feuerwerksfreie Zonen in und um besonders tierschutzsensible Bereiche festzulegen. Dies ist aufgrund von Bundesrecht derzeit nicht möglich. Das Festlegen solcher Zonen würde Wildtieren während der für sie sehr belastenden Tage um den Jahreswechsel zumindest Rückzugsmöglichkeiten bieten, in denen sie rasten können.

Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Jagd

Ziel ist es, Bejagungsmethoden, die im Einklang mit Tier- und Naturschutz stehen, voranzutreiben. Dazu gehört die Abkehr von tierschutzwidrigen Ausbildungsmethoden zur Jagd (zum Beispiel Schliefenanlagen) sowie die Abkehr tierschutzwidriger Jagdmethoden selbst.

Schutz von Stadtauben

Ähnlich wie bei der Population freilebender Katzen, stammt die Stadtaubenpopulation von gehaltenen Tauben ab und wird auch weiterhin durch gehaltene Tauben (bspw. durch den Brieftaubensport oder das Auflassen von Hochzeitstauben) intensiviert, was große Tierschutzrelevanz hat. Das Auflassen von Hochzeitstauben sollte aus Tierschutzsicht verboten und der Brieftaubensport mindestens stärker reguliert werden, zum Beispiel durch Maßnahmen, die die Rückverfolgung aufgelassener Tiere und deren Sicherung und pflegliche Unterbringung sicherstellen.

DRÄNGENDER HANDLUNGSBEDARF ZUR VEREINHEITLICHUNG DES TIERSCHUTZVOLLZUGS

In Bezug auf Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Tierschutzvollzuges sind folgende dringende rechtliche Änderungen notwendig:

Gesetzliche Mindestanforderungen für bisher unberücksichtigte Tierarten und -gruppen

Gesetzliche Mindestanforderungen dienen der Vereinheitlichung und Entlastung des Vollzuges. Dies wird nicht nur nachweislich durch die Exekutive gewünscht⁹, sondern muss insbesondere auch im Interesse der Tierhaltenden und natürlich dem der Tiere sein. Für viele Tierarten und -gruppen gibt es keine Verordnung, die Anforderungen an ihre Haltung konkretisiert. Dies ist insbesondere für Katzen, als die in Deutschland meistgehaltene Tierart, nicht nachvollziehbar. Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Tiere sollten Mindestanforderungen nicht von Herdengrößen, Tialter oder Nutzungsgruppen abhängig sein. Wenigstens sollten gesetzliche Mindestanforderungen für adulte Rinder, kleine Wiederkäuer, Puten und alle Nutzungsgruppen

⁹ Dierßen, L., Schaubmar, A. R. & Krämer, S. (2023). Amtstierärztinnen und Amtstierärzte kritisieren Rechtsunsicherheit: Exekutive fordert gesetzliche Mindestanforderungen an Tierhaltungen. *Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle* (30) 3, 134–139.

von Hühnern, Wassergeflügel, Katzen sowie die am häufigsten gehaltenen Heimtiere formuliert werden.

Überarbeitung der Vorgaben über erlaubnispflichtige Tätigkeiten nach § 11 TierSchG

Die Vorschriften sollten vollständig überarbeitet werden. Hierzu gehört die Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die eine Erlaubnis notwendig werden sollte. Derzeit sind Tätigkeiten, die teilweise mit nicht unwesentlichen Risiken in Bezug auf die physische oder psychische Gesundheit für die betreffenden Individuen einhergehen, nicht erlaubnispflichtig (beispielsweise Tätigkeiten von Tierheilpraktikerinnen und Tierheilpraktiker und im Rahmen tiergestützter Intervention). Zusätzlich ist der Erlass einer Verordnung, die unter anderem einen einheitlichen Vollzug des § 11 TierSchG ermöglicht, und die Überarbeitung der AVV TierSchG¹⁰ dringlich.

Implementierung einer Datenbank über Personen mit Tierhaltungs- und Betreuungsverboten

Personen, die ein Tierhaltungs- und Betreuungsverbot auferlegt bekommen haben, halten sich häufig nicht daran; die Haltung der Tiere durch solche Personen geht mit Tierschutzwidrigkeiten einher. Etwa durch Umzüge entziehen sie sich regelmäßig Kontrollen. Die Schaffung einer Datenbank über Personen mit Tierhaltungs- und Betreuungsverboten hat großes Potential zur Verbesserung des Tierschutzvollzuges und wird von der Exekutive gewünscht.¹¹ Zudem würde es dem Animal-Hoarding-Problem entgegenwirken, da Personen mit einem solchen Verbot regelmäßig unter dem Animal-Hoarding-Symptom leiden.

Effizientere Kontrollen von Tierbörsen

Die Haltung von exotischen Heimtieren geht häufig mit verschiedenen Problemen im Bereich des Tierschutzes, aber auch des Arten- und Verbraucherschutzes (Wildfänge, Verbreitung invasiver Arten, Verbreitung von Zoonosen), einher. Tierbörsen und Onlinehandel sind derzeit die wohl wichtigsten Treiber des Handels mit exotischen Heimtieren, teilweise unter illegalen Umständen. Eine effizientere Kontrolle von Tierbörsen ist ein wichtiger Baustein zum Schutz von

¹⁰ Dierßen, L., Schaubmar, A. R. & Krämer, S. (2023). Amtstierärztinnen und Amtstierärzte kritisieren Rechtsunsicherheit: Exekutive fordert gesetzliche Mindestanforderungen an Tierhaltungen. *Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle* (30) 3, 134–139.

¹¹ Dierßen, L., Schaubmar, A. R. & Krämer, S. (2023). Amtstierärztinnen und Amtstierärzte kritisieren Rechtsunsicherheit: Exekutive fordert gesetzliche Mindestanforderungen an Tierhaltungen. *Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle* (30) 3, 134–139.

als Heimtier gehaltenen Wildtieren¹² (sog. exotische Heimtiere). Eine aus Tierschutzsicht wichtige Maßnahme ist, detaillierte Regelungen für Tierbörsen festzulegen, etwa durch Aufnahme von Anforderungen an diese in das TierSchG oder in einer entsprechenden Verordnung. So sollten Tierbörsen ausschließlich eine Plattform für private Anbietende bleiben (vgl. 12.2.1.4 AVV TierSchG) und nicht als Umschlagplatz für einen (internationalen) gewerblichen Tierhandel genutzt werden.

Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe

Die Exekutive wünscht sich nachweislich die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe.¹³ Eine sinnvolle Konkretisierung wäre die Klarstellung, dass rein wirtschaftliche Gründe kein vernünftiger Grund im Sinne des TierSchG sind. Diese Formulierung im Sinne der Klarstellung würde der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹⁴ entsprechen.

Konkretisierung der Kontrollpflichten

Um die Effizienz der Kontrollen nach § 16 Abs. 1 TierSchG zu erhöhen und den Veterinärvollzug zu vereinheitlichen, sollten Rahmenbedingungen für Kontrollen konkretisiert werden, insbesondere für die vorgeschriebene Risikoanalyse (vgl. § 16 Abs. 1 S. 3 TierSchG).

Aktualisierung von BMEL-Tierschutz-Gutachten/Leitlinien und Verwaltungsvorschriften

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchsetzung des TierSchG (AVV TierSchG) ist aus dem Jahr 2000 und nimmt Bezug auf das TierSchG aus dem Jahr 1998. Dadurch berücksichtigt sie weder das im Jahr 2002 eingeführte Staatsziel Tierschutz, noch das aktuelle TierSchG, die nachgelagerten Verordnungen, Ausführungshinweise und die aktuelle Rechtsprechung. Die Exekutive wünscht sich nachweislich eine Aktualisierung der AVV TierSchG.

¹² Definition nach BR Drs. 18/8707: Wildtiere: Wirbeltiere, außer den Haustieren, sowie alle Gliederfüßer (Arthropoda) und Weichtiere (Mollusca) sowie Hybride aus Wild- und Haustieren; Haustiere: domestizierte Tiere der Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung, ausgenommen der exotischen Arten (Arten, die weder heimisch noch domestiziert sind); domestizierte Yaks und Wasserbüffel; Lamas und Alpakas; Hauskaninchen, Meerschweinchen, Farbbratten, Farbmäuse, Haushunde und Hauskatzen; Haustauben sowie Hausgeflügel wie Haushühner, Puten, Perlhühner, Hausgänse und Hausenten; domestizierte Fische.

¹³ Dierßen, L., Schaubmar, A. R. & Krämer, S. (2023). Amtstierärztinnen und Amtstierärzte kritisieren Rechtsunsicherheit: Exekutive fordert gesetzliche Mindestanforderungen an Tierhaltungen. *Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle* (30) 3, 134–139.

¹⁴ BVerwG, 13.06.2019 – 3 C 28.16.

DRÄNGENDER HANDLUNGSBEDARF IN BEZUG AUF DIE VERFOLGUNG VON TIERQUÄLEREI

Im Bereich der Verfolgung von Tierquälerei sind folgende Defizite anzugehen:

Tierschutzstraftaten konsequent verfolgen

Tierschutzstraftaten werden nachweislich weniger streng und konsequent verfolgt bzw. geahndet als Straftaten in anderen Rechtsbereichen. Es werden unter anderem bessere gesetzliche Rahmenbedingungen benötigt. Hierzu zählen die Einführung einer Mindeststrafe, der Versuchsstrafbarkeit, einer Strafbarkeit durch leichtfertiges Handeln, von Qualifikationstatbeständen und von verwaltungsakzessorischen Straftatbeständen und die Erhöhung des Strafrahmens.

Überführung der Straftatbestände im Tierschutzgesetz in das allgemeine Strafrecht

Eine Übertragung des § 17 TierSchG in das allgemeine Strafrecht würde zu einer größeren Beachtung unter anderem in der juristischen Ausbildung und damit zu einem effektiveren Vollzug der Norm beitragen. Diese Erfahrung wurde bereits nach der Aufnahme von Umweltstraftaten in das StGB gemacht.

Aufnahme von Tieren in § 131 StGB

Bisher wird der gewalttätige Umgang mit Tieren in § 131 StGB, das Verbot über Gewaltdarstellung, nicht berücksichtigt. Ein Verbot der Darstellung und Verbreitung grausamer Gewalttätigkeiten an Tieren, wie die des Animal-Crushings, würde eine sehr missliche Lücke schließen.

Ausgestaltung des Ordnungsrechtes

Der Bußgeldrahmen sollte erhöht werden, um eine ausreichende Abschreckung vor Verstößen gegen das Tierschutzrecht erzielen zu können.

INSTITUTIONELLE STÄRKUNG DES TIERSCHUTZES

Im Bereich der institutionellen Stärkung im Rahmen des Tierschutzrechtes sehe ich in Folgendem enormes Verbesserungspotential zum Schutz unserer Mitgeschöpfe:

Amt einer Unabhängigen Bundestierschutzbeauftragten

In Umsetzung des Koalitionsvertrages (2021) wurde erstmals das Amt einer Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Tierschutz (Bundestierschutzbeauftragte) geschaffen. Diese institutionelle Stärkung des Tierschutzes konnte sowohl auf dem Gebiet der Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, der Vorbereitung von Rechtsetzungsentwürfen, der Förderung der Interdisziplinarität sowie der Netzwerkarbeit messbare Fortschritte erreichen. Das Amt sollte fortbestehen und die Geschäftsstelle ausgebaut werden.

Verbandsklagerecht für bundesweit anerkannte Tierschutzverbände

Derzeit besteht ein Ungleichgewicht zwischen den Klagemöglichkeiten betreffend den Rechten von beispielsweise Tiernutzenden und den Belangen des Tierschutzes. Ein Verbandsklagerecht für bundesweit anerkannte Tierschutzverbände als Vertretungsberechtigte der Interessen der Tiere würde einen wichtigen Schritt in Richtung eines Gleichgewichtes darstellen. Für die konkrete Ausgestaltung könnte auf Erfahrungen, aus dem Bundesnaturschutzrecht wie aus dem Verbandsklagerecht einzelner Bundesländer für Tierschutz zurückgegriffen werden.

Qualzuchtkommission

Qualzucht ist eines der drängendsten Tierschutzangelegenheiten. Eine unabhängige Kommission zur Beurteilung zuchtbedingter Defekte, die ihre Beurteilung fortlaufend mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen abgleicht, sollte auf Bundesebene installiert werden, um Züchter:Innen wie Behörden zu unterstützen.

Institut für Tierschutzrecht

Ein neu zu schaffendes Bundesinstitut für Tierschutzrecht soll das Tierschutzrecht in Deutschland nachhaltig stärken. Das Institut soll, neben der Erarbeitung wissenschaftlicher Standards in tierschutzrechtlichen Fragestellungen, bereits vorhandene Strukturen bündeln und unterstützen neue aufzubauen. Eine dortige Ansiedlung der neu zu schaffenden Qualzuchtkommission und der oben angeführten Zentralen Recherchestelle für den Onlinehandel wäre zum Beispiel von Vorteil.